

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2006/12/4 V22/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2006

## **Index**

L8 Boden- und Verkehrsrecht  
L8040 Altstadterhaltung, Ortsbildschutz

## **Norm**

B-VG Art18 Abs2  
B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag  
Krnd OrtsbildpflegeG 1990 §5, §6, §11, §15  
OrtsbildschutzV (OrtsbildpflegeV) Klagenfurt vom 11.12.90 idF vom 19.07.04 §2

## **Leitsatz**

Gesetzwidrigkeit des Verbots des Aufstellens von mobilen Plakatständern in allen Ortsbereichen der Landeshauptstadt Klagenfurt wegen Unterlassung der Anhörung der Ortsbildpflegekommission vor Erlassung der Verordnungsbestimmung und wegen Widerspruchs zum Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990; keine gesetzliche Ermächtigung zur Erlassung eines ausnahmslosen Verbotes von nicht ortsfesten Plakatständern für das gesamte Ortsgebiet; Zulässigkeit des Individualantrags

## **Rechtssatz**

Zulässigkeit des Individualantrags des ein Plakatier- und Ankündigungsunternehmen betreibenden Antragstellers auf Aufhebung des §2 Abs1 der OrtsbildschutzV Klagenfurt idF der Novelle vom 19.07.04 betreffend das Verbot des Aufstellens von mobilen Plakatständern in allen Ortsbereichen der Landeshauptstadt Klagenfurt.

Unmittelbarer Eingriff in die durch die Gewerbeberechtigung verliehene Rechtssphäre des Antragstellers.

Kein zumutbarer Umweg; nicht ortsfeste Plakatstände von der Bewilligungspflicht des §6 Krnd OrtsbildpflegeG ausgenommen; Umweg über ein Verwaltungsstrafverfahren (vgl §15 Abs1 litg Krnd OrtsbildpflegeG) nicht zumutbar.

Gesetzwidrigkeit des §2 Abs1 der OrtsbildschutzV Klagenfurt idF der Verordnung vom 19.07.04 aufgrund des wesentlichen Verfahrensmangels der Unterlassung der Anhörung der Ortsbildpflegekommission (§11 Krnd OrtsbildpflegeG) und wegen Widerspruchs zu §5 Krnd OrtsbildpflegeG; keine Feststellung des Gemeinderates, inwieweit und in welchen Teilen des Ortsbereiches zum Schutz des erhaltenswerten Ortsbildes oder im Interesse der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes ein Verbot von nicht ortsfesten Plakatständern erforderlich ist iSd §5 Abs3 leg cit.

Der Verordnungsgeber ging entgegen §5 leg cit davon aus, dass nicht ortsfeste Plakatstände schlechthin das Ortsbild stören. Die - offenbar hinter der Novellierung der OrtsbildschutzV stehende - Absicht des Gemeinderates, über ein ausnahmsloses Verbot von nicht ortsfesten Plakatständern zu erreichen, dass im Wege eines von der Klagenfurt Marketing GmbH zu erstellenden Konzeptes nicht ortsfeste Plakatstände durch über 400 hochwertige ortsfeste Plakatstände ersetzt werden sollen, findet in §5 leg cit keine Deckung, weil diese Bestimmung zu einem für das ganze Ortsgebiet geltenden ausnahmslosen Verbot von nicht ortsfesten Plakatständern nicht ermächtigt.

## **Entscheidungstexte**

- V 22/05  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.12.2006 V 22/05

## **Schlagworte**

VfGH / Individualantrag, Ortsbildschutz, Verordnungserlassung, Anhörungsrecht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2006:V22.2005

## **Zuletzt aktualisiert am**

23.03.2009

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)